

hungen, ihn von schädlichen Lebensgewohnheiten zu lösen, durch häufigen Arbeitsstellenwechsel, Arbeitsbummelei und Alkoholmißbrauch entgegengewirkt und mit seinem erheblichen Fehlverhalten das Zusammenleben der Bürger stört. Entwickelte sich hieraus die neue Straftat, wurde sie wesentlich durch seine Disziplinlosigkeit bei der gesellschaftlichen Wiedereingliederung im Sinne von Abs. 1 begünstigt (OGNJ 1973/21, S. 647).

**4. Mit der Prüfung der Notwendigkeit von Wiedereingliederungsmaßnahmen vor der Entlassung** des vorbestraften Rechtsverletzers durch das Gericht soll festgestellt werden, ob das Gesamtverhalten des Täters während der Strafenverwirklichung es erforderlich macht, eine zusätzliche staatliche und gesellschaftliche Aufsicht, Betreuung und Kontrolle anzuordnen. Bei Haft- und Jugendhaftstrafen ist die Anwendung dieser Bestimmung nur dort zweckmäßig, wo die Strafhöhe an der oberen Grenze liegt, anderenfalls erscheint der Intervall zwischen Urteil und Entlassung aus dem Strafvollzug für die gerichtliche Prüfung und richtige Auswahl der festzulegenden Maßnahmen zu kurz. Welche Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art festgelegt werden, wird im Urteil noch nicht ausgesprochen. Die im Urteil festgelegte Prüfung ist obligatorisch. Grundlage dieser vor der Entlassung des Täters vorzunehmenden Prüfung sind nicht nur die Art und Weise und die Folgen der Tatbegehung und die in der Person des Täters liegenden Umstände, sondern auch besonders die im Strafvollzug gezeigte Erziehungsbereitschaft des Verurteilten. Aus der Gesamtheit dieser Prüfungsergebnisse ist abzuleiten, ob und welche Maßnahmen der Wiedereingliederung anzuwenden sind. Grundsätzlich keinen Einfluß darauf hat die Dauer der erkannten Strafe. Es geht nicht um die Relation zur Straftat, sondern darum, die Wiedereingliederung zu sichern.

Es sind nur die in § 47 vorgesehenen Maßnahmen zulässig. Die Entscheidung, ob diese erforderlich sind oder nicht, und die Festlegung, welche der Maßnahmen angewandt wird, erfolgt durch Beschluß gemäß § 353 StPO.

**5. Hinsichtlich der Eignung und Auswahl der festzulegenden Maßnahmen nach § 47 Abs. 2**

Ziff. 1: vgl. § 45 Anm. 6

Ziff. 2: vgl. § 34

Ziff. 3: vgl. §§ 51, 52

Ziff. 4: vgl. § 33 Anm. 8

Ziff. 5: vgl. § 33 Anm. 9.

**6. Nach Abs. 3** dürfen die Wiedereingliederungsmaßnahmen nur für die Dauer von einem bis zu drei Jahren festgelegt werden. Die **Zeitdauer der Erziehungsmaßnahmen** ist nach Jahren und Monaten zu bemessen.

Zur Kontrolle gemäß Abs. 2 Ziff. 3, 4 oder 5 ausgesprochener Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverbote sind gern. § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO die Organe des Ministeriums des Innern zuständig.

Zu den Pflichten und Rechten der Leiter der Betriebe, staatlichen Organe, Genossenschaften und Einrichtungen bei der Unterstützung der Kollektive der Werk tätigen bei der Erziehung und Wiedereingliederung (Abs. 4) vgl. die Ausführungen bei §§ 32, 46 sowie §§ 4 bis 10 des Wiedereingliederungsgesetzes.

**7. Entzieht sich der Verurteilte den festgelegten Erziehungsmaßnahmen,** kann er nach § 238 bestraft werden (Abs. 5). Hierbei hat das Gericht über die Aufrechterhaltung der Maßnahmen zur Wiedereingliederung aus der früheren Verurteilung zu entscheiden und diese erforderlichenfalls neu festzusetzen (vgl. § 238 Abs. 3).

**8. Auch wenn im Urteil festgelegt ist,** daß vor der Entlassung eine Prüfung nach § 47 erfolgt, ist bei Freiheitsstrafe **Strafaussetzung auf Bewährung mög-**